

Gutachten zum Bachelor-Studiengang „Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen“ an der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld

I. Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ (*Teilzeitstudium*) fand gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen“ (*Teilzeitstudium*) am 06.07.2011 in der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Wolfram Fischer, *Institut für Sozialwesen der Universität Kassel*

Herr Prof. Dr. Ralf Haderlein, *Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz*

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Ulrike Masurek, *Heilpädagogisch/therapeutische Einrichtungen Grünau-Heidequell*

als Vertreter der Studierenden:

Herr Christoph Winkelbauer, *Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

II. Der zu akkreditierende Studiengang

Der von der von der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld berufsbegleitend und in Teilzeit angebotene Studiengang „Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen“, ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein neun Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können durch eine erfolgreich absolvierte „Einstufungsprüfung“ bis zu 30 ECTS auf das Studium anrechnen lassen. Berufsausbildungen, die für eine Anerkennung der Module 4 und 5 in Frage kommen sind Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Ausbildungen in der Altenpflege, Ausbildungen zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger sowie in der Ergotherapie. Der Gesamt-Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.056 Stunden Präsenzstudium, 250 Stunden Praktikum und 2.343 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit, von welchen 361 in Lerngruppen sowie 225 als E-Learning stattfinden. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen 14 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen“ umfassen den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine berufliche Praxis voraus. Dies wird nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) sowie durch eine aktuelle berufliche Praxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder des Gesundheitswesens im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder einen Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden.

Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2006/2007.

Für den Studiengang werden Studiengebühren in Höhe von 200,- Euro pro Monat erhoben, dies entspricht einem Gesamtbetrag von 8.400,- Euro bei einer durch die Anrechnung der Berufsausbildung verkürzten Studiendauer auf sieben Semester. Diese Gebühren enthalten alle Leistungen, abgesehen von den Beiträgen zur Studierendenschaft sowie die Kosten für Kopien.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überarbeitung des Modulhandbuchs in Bezug auf folgende Punkte: Die Gutachtergruppe regt an, theologische und ethische Inhalte in den Modulbeschreibungen deutlicher hervorzuheben sowie die Besonderheiten des „dritten Weges“ und die damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Implikationen eindeutiger im Modul „Personalarbeit“ auszuweisen, um so auch dem diakonischen Profil der Hochschule gerecht zu werden. Ansonsten orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sind erfüllt.

3. Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die genehmigte Prüfungsordnung ist mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen. Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Dieses Kriterium trifft auf den vorliegenden Studiengang nicht zu.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Zulassungsvoraussetzungen in § 3, Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung missverständlich formuliert und können unterschiedlich interpretiert werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zulassungsvoraussetzungen eindeutig zu regeln und dabei die drei Voraussetzungen 1. Hochschulzugangsberechtigung (wie unter 2.a) definiert), 2. abgeschlossene Berufsausbildung (wie unter 1. geschrieben), 3. aktuelle berufliche Praxis (vgl. 2.b)) zu berücksichtigen. Eine diesbzgl. überarbeitete Prüfungsordnung ist vorzulegen.

Darüber hinaus sind Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert und veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der besondere Profilspruch „Teilzeitstudium“ genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.